

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N^o 69.

Donnerstag, den 13. Juni

1895.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Heinrich Baumann in Eibenstock** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 11. Juli 1895, Vormittag 11 Uhr
vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Eibenstock, den 8. Juni 1895.

Akt. Friedrich,

Berichtschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Amtstag in Eibenstock.

Donnerstag, den 13. Juni wird der unterzeichnete Ephorus von
Nachmittags 4 bis 7 Uhr
im Pfarrhause zu Eibenstock anwesend sein, um etwaige Anliegen von Geistlichen
sowie von Kirchenvorständen und Gemeindegliedern aus der Umgegend persönlich ent-
gegen zu nehmen.
Eibenstock, den 6. Juni 1895.

Die königliche Superintendentur.
L. c. th. Roth.

Bekanntmachung,

die Berufs- und Gewerbebezahlung betreffend.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 hat am 14. Juni 1895 eine
Aufnahme der Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufsverhältnisse,
sowie der landwirthschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu
erfolgen.

Die hiesige Stadt ist zu diesem Zwecke in 45 Zählbezirke eingetheilt und für
jeden Bezirk ein Zähler, der die Austheilung, Durchsicht und Wiedereinsammlung der
Listen besorgt, ernannt worden.

Die Austheilung der Zählformulare an die einzelnen Haushaltungen und An-
stalten erfolgt in der Zeit vom 11. bis 13. Juni Mittags und die Wiedereinsammlung
vom 14. Juni Mittags bis spätestens am 16. Juni ds. Js.

Die Zählformulare sind am 14. Juni ds. Js. Vormittags vom Haus-
haltungsvorstand bez. selbständigen Gewerbetreibenden oder dessen Stellvertreter mit
den erforderlichen Einträgen zu versehen.

Alles Uebrigere ist aus den auf den Formularen vorgedruckten Erläuterungen
erforschlich.

Die Berufs- und Gewerbebezahlung.

Die Berufs- und Gewerbebezahlung, die auf Grund des
Reichsgesetzes vom 8. April d. am kommenden Freitag stattfinden
wird, soll das Material liefern zu einer statistischen Dar-
stellung der Vertheilung der Bevölkerung nach Berufs-Arten
und Berufs-Stellungen, der Vertheilung des land- und forst-
wirtschaftlich benutzten Bodens nach dem Umfang und an-
deren wichtigen Merkmalen der Bewirthschaftung, sowie der
gewerblichen und Handelsbetriebe, mit Einschluß der Haus-
industrie und des Hausgewerbes, nach ihrem Personalbe-
stand, unter Berücksichtigung der Verwendung von Naturkräf-
ten und gewisser besonders wichtiger und charakteristischer Ar-
beitsmaschinen.

Die Einrichtung dieser Erhebung schließt sich an die be-
währte und allbekannte der Volkszählungen an, nur sind die
Formulare umfangreicher und dem Zweck einer volkswirth-
schaftlichen Statistik angepaßt, und der Termin der Zäh-
lung ist ein anderer, weil einmal die erste Erhebung dieser
Art im Jahre 1882 auch im Juni war und dann der für
unsere Volkszählungen hergebrachte Termin des 1. Dezember
für Ermittlungen, die das gewerbliche, insbesondere auch das
landwirthschaftliche Erwerbsleben in seiner vollen Entfaltung
erfassen sollen, nicht passend erscheint.

Von den drei Formularen, in welche vom Publikum An-
worten eingetragen werden sollen: der Haushaltungsliste, der
Landwirthschaftsliste und dem Gewerbebogen, wird das er-
stgenannte an sämtliche Haushaltungen und einzeln lebende
Personen ausgegeben; die Landwirthschaftsliste ist in allen
denjenigen Haushaltungen auszufüllen, welche eine Boden-
fläche, groß oder klein, als Acker, Wiese oder Weide, zum
Handels-Gewächsbau, als Ruggarten, Weinberg, Forst-
betriebsflächen oder auch nur Käse zu Zwecken der Milch-
wirthschaft — also eines der Landwirthschaft nahe verwandten
Betriebs — halten. Der Gewerbebogen ist von allen Per-
sonen auszufüllen, deren Geschäft nicht von ihnen allein und
ohne Elementarkraft ausgeübt wird, und für welche daher
nicht schon aus der Haushaltungsliste für die Gewerbestatistik
genügende Antworten zu entnehmen sind; und zwar sollen
nicht nur die Leiter selbstständiger Geschäfte, sondern auch von
Zweiggeschäften mit Gewerbebogen versehen werden.
Ein Gewerbebogen ist auch von solchen Gewerbetreibenden,

den, Handwerkern, Hauswebern, Gastwirthen, Inhabern klei-
nerer kaufmännischer Geschäfte auszufüllen, die zwar nicht
mit eigens für das Geschäft angenommenen Gehilfen arbeiten,
deren Familienangehörige (Frau, Kinder) aber, wenn auch
nicht als ordentliche Gehilfen, so doch regelmäßig und nicht
bloß gelegentlich im Geschäfte mithelfen. In solchen Fällen
ist auch dann ein Gewerbebogen auszufüllen, wenn die regel-
mäßige Mithilfe der Familienangehörigen zwar am 14. Juni
ruht, sonst aber in der geschäftlichen Betriebszeit nicht bloß
gelegentlich stattfindet.

Die Formulare sind, mit Berücksichtigung der im Jahre
1882 gemachten Erfahrungen, unter Betheiligung landwirth-
schaftlicher und gewerblicher Sachverständiger ausgearbeitet
und, nach Prüfung in der für die Verathung des Gesetzes
über die Berufs- und Gewerbebezahlung vom Reichstag gewähl-
ten Kommission, vom Bundesrath festgestellt. Mancherlei
Fragen, die bei diesen Vorbereitungen als wünschenswerth
bezeichnet wurden, sind zurückgestellt worden, um die Er-
hebungen und deren Bearbeitung nicht zu sehr anschwellen
zu lassen.

Immerhin wird vom Publikum die Durchsicht einer lan-
gen Reihe von Fragen gefordert, die der Haushaltungs-Vor-
stand auf der Haushaltungsliste und der Betriebsleiter auf
der Landwirthschaftsliste oder dem Gewerbebogen, theilweis
auch auf beiden, beantworten soll, soweit die Frage auf ihn
zutrifft. Es ist aber natürlich nicht möglich, eine ausführ-
liche statistische Darstellung jener volkswirtschaftlichen Ver-
hältnisse, wie sie von der Praxis und Wissenschaft gefordert
wird, auf einer nur kleinen Zahl von Fragen und Antworten
aufzubauen, und bei der Wichtigkeit dieser Erhebung, die fast
in demselben Umfang zuletzt vor dreizehn Jahren gemacht
worden ist und in einem ähnlich langen Zeitraum nicht zu
wiederholen sein wird, dürfte in den Formularen eine Be-
fragung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, nicht ge-
scheut werden.

Das Gelingen der Zählung und damit der statistischen
Arbeit überhaupt hängt ganz von der einsichtsvollen und be-
reitswilligen Mitwirkung der Bevölkerung ab, die sie, bei dem
gemeinnützigen Zweck des Unternehmens, gewiß nicht verjagen
wird.

Gleichzeitig wird hiermit noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wer
die auf Grund des obengenannten Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich
wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, die ihm
nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt ge-
machten Vorschriften obliegen, nach § 5 des vorerwähnten Gesetzes mit **Geldstrafe**
bis zu dreißig Mark bestraft wird.

Eibenstock, den 8. Juni 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Onüchtel.

Johannis-Markt

(Kram- und Viehmarkt)

in Eibenstock

am 1. und 2. Juli 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Onüchtel.

Sonnabend, den 15. Juni 1895,

von Vormittag 9 Uhr an

sollen im Schmidt'schen Hause in der hiesigen Langestraße ein großer **Leiterwagen**,
ein **Faß Salz**, eine **Schiffschindemaschine**, ein **Kastischlitten**, ein **Sopha**, ein
Ausziehtisch, eine **Brüdenwaage**, ungefähr 6 **Scheffel Korn** u. 10 **Säute** gegen
Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 12. Juni 1895.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Viebmann.

Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den Kunstwiesen lit. 1. m. n. z. aa. bb. cc
und der Wiese der ehemaligen Bauernmühle des **Staatsforstrevieres Gundsühel**
am **Hohr- und Weichbad** unterhalb Gundsühel und Unterstühengrün soll

Sonnabend, den 15. Juni 1895

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu
gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr auf dem Wege an der Bauernmühlwiese.

Königliche Forstrevierverwaltung Gundsühel und königliches Forstrentamt Eibenstock,
Seger. am 8. Juni 1895. Gerlach.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nachdem am Sonntag der preuß.
Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf beim Fürsten Bis-
marck zum Besuch war, stattete am Dienstag auch der Groß-
herzog von Mecklenburg-Schwerin dem Alt-Reichskanzler einen
Besuch ab. Auch eine Abordnung des Bundes der Land-
wirthre wurde am Sonntag vom Fürsten Bismarck empfangen.

— Berlin, 11 Juni. Der „Reichsanzeiger“ schreibt:
In der landwirthschaftlichen Preise ist neuerdings, unter Hin-
weis auf das Vorgehen des bayerischen Kriegsministeriums,
der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß auch seitens
der preussischen Militärverwaltung bei Sicherstellung des
Bedarfs an Profrucht und Fourage der direkte Be-
zug von den Produzenten mehr berücksichtigt werde. Es
beruht auf Unkenntniß der Verhältnisse, wenn angenommen wird,
daß letzteres bisher nicht in ausreichendem Maße geschehen
sei. Die preussische Militärverwaltung ist seit vielen Jahren
bemüht, den unmittelbaren Verkehr mit den Produzenten zu
heben, und hat den letzteren zu diesem Zwecke mannichfache
Erleichterungen bei Ausführung der Lieferungen zugestanden.
Das Ankaufpersonal wird fortgesetzt und in nachdrücklicher
Weise auf Förderung der Ankaufe aus erster Hand hinge-
wiesen und in der Vethätigung der bezüglichen Vorschriften
auf Schärft überwachet. Die Bildung von Lieferungsge-
nossenschaften zur Erleichterung des Abhanges der Produkte an
die Proviandämter ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit in
Anregung gebracht worden; auch die Entsendung von Ankauf-
kommissarien in entlegene Produktionsgebiete, wie sie jetzt
in Bayern in Aussicht genommen ist, hat vor Jahren bereits
versuchsweise stattgefunden. Im allgemeinen sind denn auch
die Ankaufe von den Produzenten in fortwährender Zunahme
begriffen. Wenn gleichwohl der Bedarf an Naturalien zum
Theil noch durch Vermittelung des Handels gedeckt werden
muß, so ist dies zumeist auf das eigene Verhalten der Land-
wirthre zurückzuführen, welche den Proviandämtern gegenüber
vielfach noch eine gewisse Zurückhaltung beobachten und in
alter Gewohnheit ihre Erzeugnisse lieber dem Handel zuführen.
Es liegt im eigensten Interesse der Militärverwaltung, den
unmittelbaren Verkehr mit den Produzenten zu pflegen. Alle
hierauf abzielenden Bestrebungen werden aber keinen vollen